

6. Änderungsvereinbarung

**zwischen dem
Landkreis Diepholz
und der
Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts
zur Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der
Abfallbewirtschaftung**

I. Änderungen

Die Zweckvereinbarung vom 08.01.2003 in der Fassung vom 03.08.2016, zuletzt geändert am 10.12.21 / 07.10.21 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „umfassend“ in Satz 1 entfällt.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden neu eingefügt:

„Die Übertragung nach Satz 1 erfolgt mit Ausnahme der Behandlung des gemischten Siedlungsabfalles (AVV 20 03 01) aus dem Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen – Hohne, soweit sich dieser auf das Gebiet des Landkreises Heidekreis erstreckt. Die Ausnahme umfasst die Abfälle, die im Bereich der Außenfeuerstellungen, der Biwak-Räume und des Truppenübungsplatzes – außerhalb der Kasernen – anfallen, zudem umfasst sie die in den Truppenlagern Trauen und Oerbke anfallenden Abfälle.“

- c) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Für den Landkreis Diepholz:

Datum: 24.11.2023

Unterschrift: gez. C. Bockhop

Landrat

Für die Abfallwirtschaft Heidekreis:

Datum 29.11.2023

Unterschrift: gez. Schäfer

Vorstand